

R i c h t l i n i e n

zur Herausgabe des RIETBERG-PASSES durch die Stadt Rietberg

(in der ab September 2017 geltenden Fassung)

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Grundsätze

B Förderungsvoraussetzungen

C Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder Freibad/Hallenbad
2. Eintrittsgelder kulturelle Veranstaltungen
3. Mitgliedsbeiträge Sportvereine
4. Kindergartenförderung
5. Schulgeld Musikschule
6. Kursgebühren Volkshochschule
7. Kursgebühren Droste-Haus in Verl
8. Veranstaltungen im Rahmen der Ferienspiele
9. Gartenschaupark
10. Stadtbibliothek
11. Gültigkeit des Rietberg-Passes in den Nachbargemeinden
12. Eigenanteil Lernmittelkosten
13. Teilnehmerbeitrag Offene Ganztagsgrundschule und Randstundenbetreuung

D Schlussbestimmungen

A Allgemeine Grundsätze

Grundgesetz, Landesverfassung und Gemeindeordnung verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern.

Den Kommunen kommt durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Familienpolitik zu.

Die Gemeinden können u. a. finanzielle Entlastungen der Familien und Personen mit geringem Einkommen bewirken. Deshalb entschloss sich der Rat der Stadt Rietberg zur Einführung des RIETBERG-PASSES.

B Förderungsvoraussetzungen

Für die Herausgabe des RIETBERG-PASSES gilt folgendes:

Der RIETBERG-PASS wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgestellt.

1. Für Ehepaare mit 1 Kind beläuft sich die Einkommensgrenze auf 34.200,00 Euro brutto.

Sie erhöht sich bei jedem weiteren Kind um 3.500,00 Euro brutto.

Bei Alleinerziehenden mit 1 Kind beträgt die Einkommensgrenze 21.200,00 Euro brutto.

Diese erhöht sich bei jedem weiteren Kind um 4.200,00 Euro brutto.

Die Ermittlung des Brutto-Einkommens erfolgt entsprechend der Einkommensberechnung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in Verbindung mit der Elternbeitragsatzung des Kreises Gütersloh.

2. Unabhängig von diesen Einkommensgrenzen erhalten insbesondere folgende Personen den RIETBERG-PASS:

- 2.1. Empfänger von Arbeitslosengeld (SGB III), Arbeitslosengeld II (SGB II), von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

- 2.2. Empfänger von Pflegegeld nach dem SGB XII sowie deren Ehegatten und Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht,

- 2.3. Rentner, deren Einkommen die um 10% erhöhte Grenze gem. § 85 SGB XII nicht überschreitet,

- 2.4. Personen, die im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 27 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz in Heimen untergebracht sind,

- 2.5. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind. Die entsprechenden Ermäßigungen werden auch der Begleitperson gewährt.
3. Die Antragsteller müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Rietberg haben. (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz)
 4. Als Kinder gelten Schüler und Jugendliche, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
 5. Der RIETBERG-PASS wird durch das Bürgerbüro ausgestellt und verlängert. Bei der Antragstellung sind Einkommensnachweise vorzulegen (z. B. Einkommenssteuerbescheid).
 6. Der RIETBERG-PASS wird in Form von Einzelpässen für jedes berechnigte Familienmitglied ausgestellt. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.
 7. Die Gültigkeit des RIETBERG-PASSES wird bei der Ausstellung bzw. Verlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Höchstdauer beträgt 3 Jahre. Der RIETBERG-PASS behält für das ganze Kalenderjahr seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe eines Jahres weggefallen sind.
 8. Der RIETBERG-PASS ist gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinder ausweis, Reisepass oder Schülerausweis.

C Vergünstigungen

Die den Veranstaltern bzw. Vereinen entstehenden Mindereinnahmen werden von der Stadt Rietberg erstattet. In dem Antrag, der vom Sozialamt ausgegeben wird, sind Namen und Passnummern anzugeben.

Der RIETBERG-PASS berechnigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder Freibad/Hallenbad

RIETBERG-PASS-Inhaber erhalten auf die Preise für das Freibad/Hallenbad eine 50%ige Ermäßigung.

2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen

2. 1. Passinhaber erhalten eine 50%ige Ermäßigung auf die Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen kulturtragenden Vereine, sofern diese Veranstaltungen in Rietberg stattfinden.
2. 2. Als Kulturveranstaltungen gelten Theater-, Opern-, Konzert-, Ballett- u. ä. Veranstaltungen.

3. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine des Stadtsportverbandes

3. 1. Passinhaber erhalten auf den Vereinsbeitrag eine 50%ige Ermäßigung. Hierbei gelten als Höchstbeträge die vom Landessportbund festgesetzten Mindest-Mitglieder-Beiträge.

4. Kindergartenförderung

4. 1. Kosten für Ausflüge und sonstige einmalige Ausgaben werden für Passinhaber zu 1/3 von der Stadt auf Antrag übernommen.

5. Schulgeld Musikschule

RIETBERG-PASS-Inhaber erhalten eine 50%ige Ermäßigung auf das Schulgeld in der Grundstufe (Elementarunterricht und musikalische Früherziehung) beim Besuch der Musikschule für den Kreis Gütersloh e. V. sowie entsprechender privater Musikschulen, wobei hier der Schulgeldsatz der Kreismusikschule Förderungsmaßstab ist.

6. Kursgebühren Volkshochschule

RIETBERG-PASS-Inhaber erhalten auf die Kursgebühren der Volkshochschule eine Ermäßigung bis zu 50%. Ausgenommen hiervon sind Kurse, die auch von heimischen Vereinen angeboten werden (z. B. Sportvereine) sowie alle Fahrten. Näheres hierzu regelt die Gebührenordnung der Volkshochschule.

7. Kursgebühren Droste-Haus in Verl

RIETBERG-PASS-Inhaber erhalten eine Ermäßigung von 50% auf Teilnehmergebühren für Gruppenkurse des Droste-Hauses in Verl. Die dem Droste-Haus entstehenden Mindereinnahmen sind einmal jährlich von der Stadt auf Antrag zu erstatten.

8. Veranstaltungen im Rahmen der Ferienspiele

Inhaber des RIETBERG-PASSES erhalten auf die Teilnahmegebühren für Tagesfahrten im Rahmen der Ferienspiele eine 50%ige Ermäßigung.

9. Gartenschaupark

RIETBERG-Pass-Inhaber erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den jeweiligen Jahreseintritt für den Gartenschaupark Rietberg.

10. Stadtbibliothek

RIETBERG-PASS-Inhaber erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die jeweilige Jahresgebühr der Stadtbibliothek Rietberg.

11. Gültigkeit des RIETBERG-PASSES in den Nachbargemeinden

Inhaber von RIETBERG-PÄSSEN erhalten Vergünstigungen bei den nachfolgenden Städten, Gemeinden bzw. nichtstädtischen Einrichtungen nach den dort geltenden Richtlinien:

- a) Stadt Delbrück (kein finanzieller Ausgleich)
- b) Gemeinde Langenberg (finanzieller Ausgleich)
- c) Stadt Lippstadt (finanzieller Ausgleich)
- d) Stadtwerke Lippstadt für Frei- und Hallenbäder (gegen finanziellen Ausgleich)
- e) Städt. Musikverein Lippstadt e. V. für den musikalischen Programmbereich im Stadttheater (gegen finanziellen Ausgleich)
- f) KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH für den schauspielerisch und szenisch darstellenden Programmbereich (gegen finanziellen Ausgleich)

Die Stadt- bzw. Familienpässe der Städte bzw. Gemeinden Lippstadt, Delbrück und Langenberg werden - mit Ausnahme der Ziffern 12 und 13 - unter gleichen finanziellen Bedingungen im Rahmen der Richtlinien zur Herausgabe des RIETBERG-PASSES anerkannt.

12. Eigenanteil Lernmittelkosten

Der nach § 96 Abs. 3 Schulgesetz NRW von den Eltern aufzubringende Eigenanteil an den Lernmittelkosten wird bei Rietberg-Pass-Inhabern auf Antrag von der Stadt als Schulträger übernommen.

13. Teilnehmerbeitrag Offene Ganztagsgrundschule

Der für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule und der Randstundenbetreuung der Grundschulen zu zahlende Elternbeitrag wird auf Antrag bei RIETBERG-PASS-Inhabern zu 50% von der Stadt Rietberg übernommen.

Härtefallregelung

Haben Familien, insbesondere im Bereich der Bildung ihrer Kinder, außergewöhnliche finanzielle Belastungen zu tragen, können im Einzelfall angemessene Zuschüsse gewährt werden.

D Schlussbestimmungen

Die Richtlinien sind jährlich vom Schul- und Sozialausschuss zu überprüfen. Dazu hat die Verwaltung einen Jahresbericht vorzulegen, wobei insbesondere zu etwaigen Leistungen außerhalb der Sportvereine Stellung zu nehmen ist.

Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Berechtigte mit identischen Ansprüchen auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (§ 28 SGB II/§ 34 SGB XII / § 6b BKGG) sind von Vergünstigungen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.